

Mark Spoerer

„Wahre Bilanzen!“ Die Steuerbilanz als unternehmenshistorische Quelle

Abstract

Although abundant published data are available, German business historians have so far avoided making extensive use of balance sheet analysis. This neglect is mainly due to the asymmetric treatment of assets and liabilities under German accounting rules which tend(ed) to undervalue a company's assets. Hence, in the interwar period and the first two decades after World War II contemporary financial experts attached little value to the (disclosed) commercial balance sheet and instead favored the tax balance sheet, which had to be drawn up for the assessment of the corporate income tax and was subjected to rigid accounting rules. Furthermore, it was audited by the fiscal administration. Because of tax secrecy, tax balance sheets were not disclosed and thus have not been used until now as a source for economic (historical) research. In this paper it is argued that using tax balance sheets from state and company archives rather than commercial balance sheets, business historians are in the position to get far better information on a company's true financial status. This result holds for the interwar years, the 1950s, and the 1960s. As an illustration, commercial and tax balance sheet data of three leading German steel companies in the interwar period are analyzed (*Mitteldeutsche Stahlwerke*, *Fried. Krupp*, and *Vereinigte Stahlwerke*).

A more comprehensive version of this paper with examples and computational formulas for tax balance sheet analysis is available from the author on request.

Mit dem programmatischen Titel seiner 1927 erschienenen Streitschrift „Wahre Bilanzen!“ bezog der Rechtsanwalt Max Lion unmißverständlich Stellung in einer Debatte, die Betriebswirte, Juristen und Praktiker aus der Wirtschaft seit 1917 führten.¹ Es ging dabei um die Frage, ob der nach Handelsrecht zu erstellende Jahresabschluß strengeren Bewertungsvorschriften unterworfen werden sollte, so daß er zwingend einen „wahren“ Ausweis der Ertrags- und Vermögenslage der Aktiengesellschaft gewährleistete.

Nicht diese – wenn auch nicht mehr so intensiv geführte, so doch bis heute nicht beendete² – Debatte soll hier im Vordergrund stehen, sondern der Quellenwert der Steuerbilanz, deren Bewertungsvorschriften von den meisten Befürworten einer Reform des

- 1 Max Lion, Wahre Bilanzen! Ein Beitrag zur Vereinheitlichung von Handelsbilanz und Steuerbilanz, Berlin 1927. Vgl. dagegen als dezidierten Verfechter stiller Reserven: Walter Rathenau, Vom Aktienwesen, in: ders., Gesammelte Schriften in fünf Bänden, Bd. 5: Reden und Schriften aus Kriegszeit, Berlin 1918, 121-178, hier 151-153 und 171-177. Rathenau war übrigens bis zum Ersten Weltkrieg das Paradebeispiel eines Gewinne thesaurierenden Unternehmens. Die Gegenposition vertrat: Richard Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, Berlin 1917. Vgl. für einen historischen Überblick: Kuno Barth, Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts und der auf ihm beruhenden Bilanzauffassungen, handelsrechtlich und steuerrechtlich, Bd. 1, Stuttgart 1953, 82. - In den Anmerkungen werden Untertitel teilweise, Reihentitel ganz ausgelassen. Für die mühevolle und kritische Durchsicht einer früheren Fassung dieses Beitrages und viele wertvolle Korrekturen und Anregungen aus Sicht eines Zeitzeugen danke ich Herrn Dr. Helmut Gerlt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Hagen. Für verbleibende Fehler und Unstimmigkeiten bin ich selbstverständlich alleinverantwortlich.
- 2 „Stille Reserven“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 9.6.1995, 45; „Bean counters, unite!“, in: The Economist 10.6.1995. Vgl. dazu auch Peter Frankenberg, Bedeutung von Rechnungslegungsunterschieden für Jahresabschlußvergleiche zwischen US-amerikanischen und deutschen Unternehmen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 46 (1994), 422-440.

Aktienrechts als vorbildlich in Hinsicht auf die Bilanzwahrheit bezeichnet wurden. Wenn nämlich, wie in der Debatte behauptet, die „wahren“ – oder doch zumindest bessere – Werte in der Steuerbilanz stünden, so ergäbe sich als Konsequenz, daß sich Unternehmenshistoriker, soweit dies die Quellenlage zuläßt, bei der Analyse finanzwirtschaftlicher Fragestellungen bei Aktiengesellschaften in erster Linie auf die ab 1925 zu erstellende (unveröffentlichte) Steuerbilanz stützen sollten und weniger auf die veröffentlichte Handelsbilanz.

Im folgenden wird zunächst das Grundproblem der Handelsbilanz – die stillen Reserven – einer knappen Betrachtung unterzogen. Anschließend wird die Steuerbilanz vorgestellt, der Vorgang der Steuerveranlagung genauer beleuchtet und in Anlehnung an die Auswertung von Handelsbilanzen ein Verfahren zur Analyse der Steuerbilanz vorgeschlagen. Schließlich wird die Relevanz des Problems an Beispielen einiger Großunternehmen der Schwerindustrie beleuchtet.

Die hier getroffenen Aussagen über den Quellenwert der Steuerbilanz beanspruchen Gültigkeit für Aktiengesellschaften (nur diese waren damals publizitätspflichtig) von 1925 bis etwa in die 1970er Jahre.³ Obwohl dieser Beitrag als methodische Hilfestellung gedacht ist, müssen einige grundlegende Kenntnisse der (handelsrechtlichen) Bilanzierung vorausgesetzt werden. Bei Zweifelsfragen gibt der Verfasser gerne Auskunft.⁴

Das Problem der stillen Reserven in der Handelsbilanz

Auf die geringe Aussagekraft der Handelsbilanz ist in der wirtschafts- und unternehmenshistorischen Literatur mehrfach hingewiesen worden.⁵ Den Zeitgenossen war das Problem natürlich auch schon bekannt. Insbesondere die an den Universitäten lehrenden Betriebswirte bemängelten in der Weimarer Republik und im Dritten Reich die umfangreichen Bewertungsfreiheiten, die den Unternehmen großen Spielraum in der Darstellung ihrer Vermögenslage ermöglichten.⁶

- 3 Die ersten Steuerbilanzen in der weiter unten erläuterten Form wurden für das Geschäftsjahr 1924/25 aufgestellt. Zwischen 1943 und 1948 dürfte finanzwirtschaftlichen Aussagen nur sehr eingeschränkt Aussagekraft zukommen. Der Frage, inwieweit die Steuerbilanz nach 1948 eine aussagekräftige Quelle ist, kann hier nicht ausführlich nachgegangen werden. Die Vielzahl bilanzanalytischer Methoden, die in den 50er und 60er Jahren entwickelt wurden, um das steuerpflichtige Einkommen aus der Handelsbilanz zu schätzen, zeigen jedoch, daß die Bilanzanalytiker zu dieser Zeit der Steuerbilanz nach wie vor eine bessere Aussagekraft zuschrieben als der Handelsbilanz. Entsprechende Äußerungen finden sich auch in der Literatur, wenn auch nicht mehr so einhellig wie in der Zwischenkriegszeit. Vgl. dazu Helmut Lipfert, Wandlungen von Kapitalstruktur und Finanzierungsformen deutscher Industrie-Aktiengesellschaften, in: Fritz Neumark (Hrsg.), Strukturwandlungen einer wachsenden Wirtschaft, Bd. 2, Berlin 1964, 576-639, hier v.a. 576 und 579; Horst Albach, Über die Schätzung der stillen Reserven deutscher Aktiengesellschaften, in: Die Wirtschaftsprüfung (1969), 140-142; Ulrich Leffson, Bilanzanalyse, 3. Aufl. Stuttgart 1984, 40; Rudolf Federmann, Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht, 8. Aufl. Berlin 1990, 42.
- 4 Eine ausführlichere Fassung dieses Beitrags mit Beispielen und Berechnungsformeln kann beim Autor angefordert werden.
- 5 Vgl. z.B. Dieter Swatek, Unternehmenskonzentration als Ergebnis und Mittel nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik, Berlin 1972, 69-72; Bernd Weisbrod, Schwerindustrie in der Weimarer Republik, Wuppertal 1978, 86; Willi Boelcke, Die Kosten von Hitlers Krieg, Paderborn 1985, 46f., 77, 126, 128; sehr ausführlich: Wilfried Feldenkirchen, Siemens 1918-1949, München/Zürich 1995, 389-393, 4012-409. Anderer Auffassung, aber ohne Begründung: Gottfried Plumpe, Die I.G. Farbenindustrie AG, Berlin 1990, 32.
- 6 Im folgenden neben den schon genannten Lion und Rosendorff einige Protagonisten der zeitgenössischen Handels- und Steuerbilanzierung:

Das Grundproblem der Bilanzierung besteht darin, den Wert unterschiedlicher Vermögensgegenstände in einer Dimension darzustellen, nämlich Geldeinheiten. Dieses Problem gilt sowohl für Anlagegegenstände, die über mehrere Jahre genutzt werden, als auch für Umlaufgüter, die entweder im Produktionsprozeß untergehen oder verkauft werden und deren mengenmäßiger Bestand (z.B. nach einer Inventur) in Gewichtseinheiten oder Stück ausgedrückt wird. Da es schlechterdings unmöglich ist, für alle Vermögensgegenstände eindeutige Richtlinien für die Transformation in Geldeinheiten festzulegen, muß der Gesetzgeber zwangsläufig einen gewissen Bewertungsspielraum einräumen, den die bilanzierenden Unternehmen natürlich für ihre bilanzpolitischen Zwecke nutzen. So war es zum Beispiel im Kaiserreich seit etwa den 1890er Jahren⁷ und in der Zwischenkriegszeit bei gut verdienenden Gesellschaften üblich, die der Abnutzung unterliegenden Gegenstände des Anlagevermögens (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Inventar etc.) stärker abzuschreiben, als der tatsächliche technisch bedingte Wertverzehr im Betrieb oder der wirtschaftliche Wertverlust (überholte Technologie, schnellere Schwankungen der Mode etc.) es nötig gemacht hätten. Entsprechend wurden auch Beteiligungen schnell abgeschrieben und Warenvorräte (Umlaufvermögen) unterbewertet. Auf der Passivseite wurden stiller Reserven durch Verbuchung von Eigenkapital als Fremdkapital (v.a. Rückstellungen und Pensions- und Unterstützungsfonds⁸) oder als Korrekturposten (Wertberichtigungen) gebildet.

Häufig übersehen wird die Tatsache, daß die Legung stiller Reserven auf der Aktivseite in den meisten Fällen lediglich gewinnverschiebend wirkt: Wird ein Anlagegegenstand sofort abgeschrieben, so wirkt dies zwar im Jahr der Abschreibung gewinnmindernd, nicht jedoch in den Folgejahren. Wird er dagegen über fünf Jahre abgeschrieben, so wirkt er, wenn auch mit entsprechend geringeren Beträgen, in allen fünf Jahren gewinnmindernd. Die Summe der Abschreibungen ist (nach fünf Jahren) in beiden Fällen gleich, da sie die Anschaffungskosten nicht überschreiten darf. Im Umlaufvermögen wird der zu niedrig bewertete Gegenstand im nächsten Jahr verkauft oder in der Produktion eingesetzt, die stille Reserve löst sich somit automatisch auf. Bei Grundstücken (Bestandteil des Anlagevermögen) und Beteiligungen sowie in den Passivposten können dagegen stiller Reserven über die gesamte Lebensdauer des Unternehmens vorgetragen werden: Werden beispielsweise die Anteile an einem Beteiligungsunternehmen über den Marktwert hinaus abgeschrieben, so wird die stille Reserve nur dann realisiert, wenn die Beteiligung (über dem Buchwert) verkauft wird. Gleiches gilt für Grundstücke, deren Wert im Laufe der Zeit über den Anschaffungspreis gestiegen ist. Die Realisierung stiller Reserven durch Verkäufe von Anlagegegenständen oder Beteiligungen über dem Buchwert mußte seit 1931 in der GuV als außerordentlicher Ertrag verbucht werden.

schen Debatte: Walter LeCoutre, Praxis der Bilanzkritik, 2 Bde., Berlin/Wien 1926, hier Bd. 2, Kap. II; Walter Blümich, Das Problem der Abschreibungen im Handels- und Steuerrecht, in: Industrie- und Handelskammer zu Berlin (Hrsg.), Die Besteuerung des Gewerbes in Einzeldarstellungen nach dem neuesten Stande der Rechtsprechung, Berlin 1929, 88-122, hier v.a. 89-91; Willi Prion, Kapital und Betrieb. Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft, Leipzig 1929, 9; Ernst Walb, Abschreibung und Steuer, Köln 1930; Ottmar Bühler, Ist die Steuerbilanz entbehrlich?, in: Deutsche Wirtschaftszeitung 31 (1934), 75-77; Fritz Schmidt, Bilanzwahrheit und Führerprinzip, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 12 (1935), 385-407; Franz Helpenstein, Wahre Bilanzen, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 3 (1936), 976-984; Herbert Brönnner, Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Eberswalde/Berlin/Leipzig 1938, 3f., 12, 27f.; Erich Kosiol, Bilanzreform und Einheitsbilanz, Reichenberg/Leipzig/Wien 1944, 65-76.

7 Willi Prion, Selbstfinanzierung der Unternehmungen, Berlin 1931, 20.

8 Der Ausweis war nicht gesetzlich vorgeschrieben (Passivierungswahlrecht).

Auf die Motive der Unternehmen, stille Reserven zu legen, soll hier nicht ausführlich eingegangen werden.⁹ Im Grunde handelt es sich um ein typisches, auf asymmetrische Information zurückzuführendes *principal-agent*-Problem zwischen Unternehmensführung (Vorstand und Aufsichtsrat¹⁰) und Kapitalgebern (Hauptversammlung). Für das Management war Innenfinanzierung im Wege der stillen Gewinnthesaurierung der einfachere und in der Regel auch billigere Weg, die Eigenkapitalbasis zu erhöhen. Außenfinanzierung, etwa in Form einer Schütt-aus-hol-zurück-Politik, hätte bedeutet, sich dem Wettbewerb auf dem Kapitalmarkt zu stellen, was unweigerlich zu einer offeneren Ausweispolitik und damit stärkeren Kontrolle durch die Hauptversammlung geführt hätte. Diesem Druck konnte sich das Management aufgrund seines Informationsvorsprungs hinsichtlich der echten Ertragslage des Unternehmens entziehen. Vom tatsächlich erzielten Gewinn wurde einfach nur soviel ausgewiesen, wie für die Zahlung einer aus Sicht der Aktionäre akzeptablen Dividende notwendig war. Nur im Falle einer bevorstehenden Aktien- oder Anleiheemission gaben die Unternehmen besseren Einblick in ihre finanziellen Verhältnisse und versuchten, ihre Ertragssituation möglichst günstig darzustellen. So registrierte die deutsche Wirtschaftspresse, die an wenig aussagekräftige Bilanzen gewöhnt war, Mitte der 20er Jahre mit Verwunderung die Offenheit, mit der deutsche Unternehmen ihre Finanzlage in den Vereinigten Staaten, wo sie Auslandsanleihen auflegten, in ihren Prospekten offenbarten.¹¹

Wie Bilanzpolitik in der Praxis betrieben wurde, beschrieb ein zeitgenössischer Wirtschaftsprüfer sehr anschaulich:

*Es gibt ein frommes Märchen aus der Handelsschule, das beginnt mit den Worten: „Die Bilanz ergibt sich aus den Büchern.“ In Wirklichkeit spielt sich die Bilanzaufstellung in allen Unternehmen so ab, daß man zunächst überlegt, was man ausschütten will und was man mit Rücksicht auf die Liquidität ausschütten kann und mit Rücksicht auf die Kapitalgeber und den Kredit des Unternehmens ausschütten muß. Sodann überlegt man sich die steuerlichen Konsequenzen eines solchen Gewinnes. Inzwischen hat der Buchhalter einen ersten Bilanzentwurf aufgestellt und man beginnt nun, an diesem herumzudoktern: kann man noch etwas anders abschreiben, kann man die Inventur noch etwas anders bewerten, läßt es sich noch vertreten, diese oder jene Rückstellung zu machen oder aufzulösen, kurz, man sucht, den Gewinn laut Buchhaltung so zu manipulieren, daß er möglichst nahe an den Betrag herankommt, den man ausschütten möchte.*¹²

Wie verbreitet diese Praxis war, läßt sich im übrigen sehr anschaulich den Berichten der Unternehmensvorstände an ihre Aufsichtsratsmitglieder bei den Großbanken entnehmen: Zwar schickte man den Bankiers regelmäßig die Handelsbilanz und den Wirtschaftsprüfungsbericht, bei enger Verbindung auch Monatsbilanzen, teilte aber in bestimmten Abständen zusätzlich den Bestand an stillen Reserven mit.¹³ Für Außenste-

9 Vgl. z.B. Nikolaus Dietzen, Wirtschaftliche Vorteile und Nachteile stiller Reserven bei Aktiengesellschaften, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 29 (1935), 192-214; Hans Tapp, Bilanzwahrheit in der handels- und steuerrechtlichen Bilanz der Aktiengesellschaft, Bleicherode 1939, 122-136; Rolf Rodenstock, Die Selbstfinanzierung der Industrie, in: Deutsche Volkswirtschaft 13 (1944), 513-516 und 545-549, hier 545-547.

10 Normalerweise lagen die Interessen des Aufsichtsrats näher bei denen des Vorstands als bei denen der Hauptversammlung. Banken und andere Großaktionäre waren langfristig am Unternehmen interessiert, nicht dagegen Kleinaktionäre, die jedoch nicht oder nur unzureichend im Aufsichtsrat vertreten waren (Depotstimmrecht).

11 Willi Prion, Finanzierungsfragen der Gegenwart, in: Finanzierung, steuerrechtliche Gewinnermittlung, Selbstkostenrechnung, Wirtschaftsberatung, Leipzig 1927, 5-29, hier 9f.

12 P. Goetze, Zum Problem der Bilanzwahrheit, in: Deutsche Volkswirtschaft 7 (1938), 961-964, hier 963.

13 Dies läßt sich fast beliebigen Stichproben aus der Korrespondenz zwischen Bankiers der Deutschen Bank und der Disconto-Gesellschaft mit Vorständen von Industrieaktiengesellschaften im Bestand Deutsche Bank des Bundesarchivs, Abt. Potsdam (BA P), entnehmen.

hende dagegen gab es kaum eine Möglichkeit, sich ein klares Bild über die Ertragslage eines Unternehmens zu machen. Auch der von dem Kölner Betriebswirt Eugen Schmalenbach unterstellte Zusammenhang zwischen Markt-Kapitalisierung und stillen Reserven erwies sich als Grundlage für ein Verfahren, über den Börsenkurs die stillen Reserven auszurechnen, in der Praxis als unbrauchbar.¹⁴

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene spielte die Bildung stiller Reserven in den 20er Jahren eine wesentlich geringere Rolle, als von den Zeitgenossen angenommen worden war.¹⁵ Dies änderte sich jedoch im nationalsozialistischen Wirtschaftsaufschwung. Hatte der Gesetzgeber bis dahin die Legung stiller Reserven wohlwollend toleriert, so wurde sie nun sogar zum Mittel staatlich beeinflußter Kapitalallokation. Die Selbstfinanzierungskraft vor allem rüstungswirtschaftlich wichtiger Unternehmen wurde durch die nationalsozialistische Preis- und Lohnpolitik sowie durch eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen direkt und indirekt gestärkt. Insbesondere das die Dividendenpolitik einschränkende Anleihestockgesetz von 1934, die faktische Emissionssperre bis 1937 und das neue Aktiengesetz 1937 sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben.¹⁶

Der Umfang der Neubildung stiller Reserven war immens. Schon 1933, so schätzte *Die Nationale Volkswirtschaft*, betrug die Neulegung stiller Reserven deutscher Industrieaktiengesellschaften alleine durch Überabschreibung etwa 300 Mio. RM. Für die folgenden Jahre schätzte die gleiche Quelle die entsprechenden Beträge auf 500, 680 und 1936 900 Mio. RM.¹⁷ Nach dieser Schätzung wurden also noch vor Anlaufen des Vierjahresplans in nur vier Jahren stille Reserven in Höhe von 2,38 Mrd. RM gelegt – bei einem Gesamtaktienkapital deutscher Industrieaktiengesellschaften in Höhe von 10,9 Mrd. RM (1936).¹⁸

Insgesamt läßt sich für die zwanziger Jahre festhalten, daß zwar im Aggregat kaum stille Reserven gelegt wurden, einzelne Unternehmen dies jedoch – und darauf kommt es hier an – bei entsprechender Ertragslage sehr wohl bewerkstelligen konnten. Im nationalsozialistischen Rüstungsaufschwung waren die stillen Reserven darüber hinaus auch gesamtwirtschaftlich eine Größe, die die vielfach geäußerte Skepsis der Zeitgenossen gegenüber der Handelsbilanz unbedingt gerechtfertigt erscheinen läßt.¹⁹

Die Steuerbilanz

Worauf gründete sich nun der Optimismus der Kritiker stiller Reserven, wonach die Steuerbilanz sehr viel näher an der finanzwirtschaftlichen Realität des Unternehmens

14 Erich Stölting, *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Börsenkurs der Aktien*, Frankfurt am Main/Bochum 1930, 67f. Ähnlich Willi Prion, *Die Preisbildung an der Wertpapierbörse*, 2. Aufl. München/Leipzig 1929, 240.

15 Mark Spoerer, *Von Scheingewinnen zum Rüstungsboom. Die Gewinne der deutschen Industrieaktiengesellschaften 1925-1942* (VSWG, Beiheft 123), Stuttgart, erscheint voraussichtlich 1996. Dieses Ergebnis gilt für den Durchschnitt. Im Einzelfall konnten sehr wohl stiller Reserven in großem Umfang gelegt werden. Vgl. etwa für die Siemens-Unternehmen: Feldkirchen, Siemens (wie Anm. 5), 389-393, 728.

16 Vgl. hierzu ausführlich die Darstellung von Samuel Lurié, *Private Investment in a Controlled Economy. Germany, 1933-1939*, New York 1947, und die Studie von Swatek, *Unternehmenskonzentration* (wie Anm. 5).

17 *Nationale Volkswirtschaft* 4 (1938), 149-151 (zitiert nach: Lurié, *Private Investment* (wie Anm. 16), 126).

18 *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich* 56 (1937), 416.

19 Vgl. ausführlich zu Theorie und Praxis der stillen Reserven in den Jahren 1925 bis 1942: Spoerer, *Scheingewinne* (wie Anm. 15). Vgl. für die Nachkriegszeit: Lipfert, *Kapitalstruktur* (wie Anm. 3).

liege als die Handelsbilanz? Der entscheidende Punkt war der Bilanzzweck: Um betrügerischen Manipulationen zu Lasten der Aktionäre, Kreditgeber, Lieferanten oder Kunden wie etwa in den 1870er Jahren (Gründerboom und -krise) vorzubeugen, sollten die der Handelsbilanz zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften eine Überbewertung des Vermögens verhindern. Aus diesem Vorsichtsprinzip leitete sich die Möglichkeit der Unterbewertung des Vermögens ab. Das Steuerrecht hatte dagegen eine entgegengesetzte Zielsetzung: Von fiskalischen Erwägungen des sich stets in Verteilungskonflikten befindenden Wohlfahrtsstaats ganz abgesehen, war schon aus Gründen der Steuergerechtigkeit jedes Steuersubjekt mit seinem tatsächlich erzielten Einkommen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Während der Gesetzgeber also im Handels- bzw. Aktienrecht Unterbewertungen zuließ, so versuchte er im Steuerrecht genau dies zu verhindern. In der Steuerreform vom 10.8.1925 schuf er eine Reihe von Neuerungen, die die Unternehmen veranlaßten, neben der Handelsbilanz, die bis dahin der steuerlichen Veranlagung zugrundegelegt worden war²⁰, zwei steuerrechtlich abgeänderte Bilanzen zu erstellen, nämlich eine Vermögensteuerbilanz und eine Körperschaftsteuerbilanz. Erstere ist nicht ohne weiteres mit der Handelsbilanz vergleichbar und wird daher hier nicht weiter betrachtet.²¹ Die für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer erstellte Steuerbilanz wich dagegen nur in wenigen, dafür aber entscheidenden Punkten von der Handelsbilanz ab und wurde aus eben diesem Grunde von vielen zeitgenössischen Experten als Vorbild für eine Reform des Aktienrechts dargestellt.

Die entscheidenden Unterschiede lagen in den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften, die eine Unterbewertung des Vermögens bzw. eine Überbewertung von Schulden und damit eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens verhindern sollten. So stand es den Unternehmen zwar im Handelsrecht frei, einen bestimmten Abschreibungsmodus (linear oder degressiv) zu wählen, solange gewährleistet war, daß mindestens so viel abgeschrieben wurde, wie Wertverzehr eingetreten war. Im Steuerrecht dagegen hatten sich die Abschreibungssätze (Absetzung für Abnutzung – AfA) nach der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ des entsprechenden Anlagegegenstands zu richten. Schätzte also etwa die Reichsfinanzverwaltung die Lebensdauer eines Lkw, der in der Anschaffung 10.000 RM gekostet hatte, auf fünf Jahre, so wurden steuerrechtlich nur AfA in Höhe von 20% p.a. anerkannt.²²

In der Praxis führte dies dazu, daß insbesondere die publizitätspflichtigen Aktiengesellschaften seit 1925 zwei Erfolgsbilanzen aufstellten, die sich immer weiter auseinanderentwickelten. Der erwähnte Lkw beispielsweise konnte in der GuV als Aufwand verrechnet werden, d.h. er wurde im Jahr der Anschaffung gar nicht erst in der Handelsbilanz aktiviert und die 10.000 RM somit als Kosten – und damit in dieser Höhe gewinnmindernd – verbucht. In der Steuerbilanz stand er dagegen am Ende des ersten Jahres mit 8.000 RM im Anlagevermögen zu Buche. Konnte das Unternehmen also in der Handelsbilanz den auszuweisenden Gewinn im Anschaffungsjahr um 10.000 RM verringern, so war dies in der Steuerbilanz nur in Höhe von 2.000 RM möglich.

20 Barth, Bilanzrecht (wie Anm. 1), Bd. 2, Stuttgart 1955, 242.

21 W. Beuck, Handelsbilanz und Steuerbilanz, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 12 (1935), 33-58, hier 37f. Vgl. auch Schmidt, Bilanzwahrheit (wie Anm. 6), 403.

22 Vgl. die AfA-Tabelle bei Blümich, Abschreibungen (wie Anm. 6), 101.

23 Vgl. etwa Henry Behnsen/Werner Genzmer, Unzureichende Abschreibungen, Scheingewinne und Substanzverluste, Leipzig 1929. Obwohl durchaus wirtschaftsnah, hielt der Kölner Betriebswirt Ernst Walb dagegen die AfA-Sätze für ausreichend: Walb, Abschreibung (wie Anm. 6), 19; ders., Die steuerrechtliche und steuertechnische Behandlung der Abschreibung in ihrer Beziehung zur Kapitalbildung, in: Gerhard Colm/Hans Neisser (Hrsg.), Kapitalbildung und Steuersystem, Berlin 1930, Bd. 2, 385-424, hier 409-411.

Die Frage der AfA-Sätze war natürlich ein Politikum ersten Ranges für die Unternehmen. Sie forderten hohe Sätze, um – wie in der Handelsbilanz – bei Bedarf schnell abschreiben zu können, und begründeten dies mit dem immer rascher werdenden technischen Fortschritt, den angeblich stark steigenden Wiederbeschaffungskosten und ganz offen mit der Notwendigkeit, stillen Reserven für schlechte Zeiten legen zu können.²³ Der Fiskus berief sich dagegen auf die Steuergerechtigkeit und verwies interessanterweise auch auf betriebswirtschaftliche Standpunkte, wonach die der Steuerbilanz zugrundeliegenden Bewertungsrichtlinien genau das bewirkten, was die Betriebswirte als (ganz überwiegend) Gegner der stillen Reserven seit Jahren forderten, nämlich den korrekten Vermögens- und Gewinnausweis.²⁴

Die nach Ansicht fast aller zeitgenössischen Experten „relativ wahre“²⁵ Steuerbilanz, deren Aussagekraft allerdings von 1934 bis 1937 durch die Möglichkeit der Sofortabschreibung kurzlebiger Wirtschaftsgüter geringfügig gemindert wurde²⁶, ist somit in der Tat ein guter Kandidat für Unternehmenshistoriker. Allerdings ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten mit der Interpretation. Wenn die Zeitgenossen die Steuerbilanz als Paradigma für eine „wahre Bilanz“ bezeichneten, so wurden sie in aller Regel nicht präzise. Es genügte, auf die vielen Mängel der Handelsbilanz und die geringeren Bewertungsfreiheiten im Steuerrecht hinzuweisen, um als Vorbild für die Aktienrechtsreform die Steuerbilanz hinzustellen, mit der genauer auseinanderzusetzen sich wegen des Steuergemissens erübrigte. Um die Frage genauer zu untersuchen, inwieweit die Steuerbilanz tatsächlich als Quelle für finanzwirtschaftliche Fragestellungen geeignet ist, ist es notwendig, einen Blick auf die Veranlagungspraxis zu werfen.

24 Vgl. BA P, 21.01/6814, Vortrag Gebhardt (Reichsfinanzministerium - RFM) „Kurzlebige Wirtschaftsgüter“, Mai 1935, Bl. 207-224, hier Bl. 207; Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHASA), Rep. G 1, Nr. 226, Vortrag Mehrmann: „Die steuerliche Behandlung der einzelnen betriebswirtschaftlichen Bilanzlehrer“ [1936], Bl. 62-112, hier v.a. Bl. 64f.; Bundesarchiv Koblenz (BA KO), R 2/20868, RFM, „Ausführungen vor den Vertretern der Wirtschaftspresse am 5. März 1940“ und Vorlage vom 28.3.1940: „Der Handelsbilanzgewinn ist nicht der wirkliche Gewinn des Unternehmens. Der wirkliche Gewinn kommt nur in der Steuerbilanz zum Ausdruck“ (Unterstreichung im Original).

Inwieweit Bilanzen überhaupt sowohl die Vermögenslage als auch den Erfolg wiedergeben können, war unter den Vertretern der „dynamischen Erfolgsbilanz“ um den Kölner Betriebswirt Eugen Schmalenbach und denen der „organischen Tageswertbilanz“ um Fritz Schmidt in Frankfurt/Main umstritten. Aus Sicht der vorliegenden Untersuchung ist dies jedoch nicht von Belang.

25 Ewald Aufermann, Die Reserven in den Steuerbilanzen, ihre Begünstigung und Kontrolle, Berlin 1933, 18. Ähnlich z.B. auch Ottmar Bühler, Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht, in: Wirtschaftslenkung und Betriebswirtschaftslehre. Festschrift zum 60. Geburtstage von Ernst Walb, Leipzig 1940, 5-28, hier 12-15.

26 Mit einer voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer von maximal fünf Jahren; vgl. Joseph Gebhardt, Die neue Steuerbilanz, in: Deutsches Steuerblatt 17 (1934), Sp. 939-950; ders., Die stillen Rücklagen, in: Fritz Reinhardt (Hrsg.), Handbuch der steuerlichen Betriebsprüfung, Bd. 2, Berlin/Wien 1938, 108-127. Vgl. zu weiteren stillen Reserven in der Steuerbilanz, v.a. infolge des Aktivierungsverbots für unrealisierte Gewinne: Hans Hermann, Stille Reserven in den Steuerbilanzen, in: Deutsche Steuerzeitung 20 (1931), 38-40; Aufermann, Reserven (wie Anm. 25), 18; Alexander Nowak, Handelsbilanz und Steuerbilanz, Zürich/Leipzig 1938, 17. Dennoch blieb die Steuerbilanz hinsichtlich der Bilanzwahrheit der Handelsbilanz klar überlegen, vgl. Ottmar Bühler, Bilanz und Steuer nach dem Einkommensteuergesetz von 1934, 2. Aufl. Berlin 1936, 15; Brönnner, Bilanz (wie Anm. 6), insb. 25.

27 Vgl. Friedrich-Wilhelm Henning, Die externe Unternehmensprüfung in Deutschland vom 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1931, in: VSWG 77 (1990), 1-28; Reiner Quick, Die Entstehungsgeschichte der aktienrechtlichen Pflichtprüfung in Deutschland, in: ZUG 37 (1991), 217-236; Bernd Meisel, Geschichte der deutschen Wirtschaftsprüfer, Köln 1992.

Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer

Eine Aktiengesellschaft mußte ihre – seit 1931 der Pflichtprüfung durch Wirtschaftsprüfer unterworfenen²⁷ – Handelsbilanz spätestens fünf Monate nach Abschluß des Geschäftsjahrs vorlegen.²⁸ Die Steuerbilanz, die ja im Grunde „nur“ eine nach steuerrechtlichen Richtlinien abgeänderte Handelsbilanz darstellte, war beim zuständigen Finanzamt des Firmensitzes einzureichen. Weil nun nach dem sogenannten Maßgeblichkeitsprinzip bestimmte handelsrechtliche Richtlinien bindend für die Steuerbilanz waren (z.B. das Niederstwertprinzip), umgekehrt jedoch gewisse Steuervorteile nur genutzt werden konnten, wenn man bei der Aufstellung der Handelsbilanz steuerrechtliche Richtlinien berücksichtigte (z.B. die Sofortabschreibung kurzlebiger Wirtschaftsgüter), wurden die Endfassungen beider Bilanzen meistens simultan erstellt und aufeinander abgestimmt. So konnten zum Beispiel die Rückstellungen für die Körperschaftsteuer (KSt) in der Handelsbilanz nicht abgeschätzt werden, wenn nicht eine Rohfassung der Steuerbilanz vorlag. Wenn dann die Handelsbilanz von der General- bzw. Hauptversammlung festgestellt und somit rechtskräftig wurde, konnte die formal auf der Handelsbilanz beruhende Steuerbilanz als Anhang zur KSt-Erklärung mit dieser beim Finanzamt eingereicht werden. Dies erfolgte gewöhnlich im zweiten oder dritten Quartal nach Abschluß des Geschäftsjahrs.²⁹

In der KSt-Erklärung wurden dem Gewinn, der sich aus der Steuerbilanz ergab, noch einige Posten zugesetzt: Im abgelaufenen Geschäftsjahr hatte die Firma normalerweise bereits vierteljährliche KSt-Vorauszahlungen geleistet, die sich nach der letztjährigen Veranlagung gerichtet hatten. War also ein Unternehmen für 1934 mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 1 Mio. RM veranlagt worden, so hatte es bei dem zu diesem Zeitpunkt gültigen 20%igen KSt-Satz für 1934 200.000 RM Körperschaftsteuer gezahlt und mußte auch für 1935 jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember 50.000 RM vorauszahlen. Weil diese Vorauszahlungen den Steuerbilanzgewinn 1935 als Aufwand verringert hatten, wurden sie in der Steuererklärung dem Steuerbilanzgewinn hinzugesetzt – der zu zahlende KSt-Betrag kann schließlich nur aus dem Gewinn vor KSt errechnet werden. Weiterhin wurden die Aufsichtsratstantienen zugesetzt sowie einige weitere steuerlich nicht abzugängige Posten, die quantitativ unbedeutend waren und hier keine Rolle spielen. Interessant ist nebenbei, daß auch im Dritten Reich Parteispenden und selbst die Adolf-Hitler-Spende nicht abzugängig waren, also dem Steuerbilanzgewinn hinzugezählt wurden.

Dann wurden Posten abgesetzt. Hierzu zählte zwischen 1929 und 1934 und ab 1938 ein eventueller steuerlicher Verlustvortrag aus früheren Geschäftsjahren, die maximal zwei Jahre zurücklagen.³⁰ Außerdem kamen seit der Weltwirtschaftskrise und dann verstärkt im Dritten Reich einige weitere Posten hinzu, die als staatliche Subventionen anzusehen sind.

Aus dem Steuerbilanzgewinn wurde nach diesen Zu- und Absetzungen das steuerpflichtige Einkommen errechnet, das ungefähr als Gewinn vor Ertragssteuern interpretiert werden kann. War das steuerpflichtige Einkommen sehr gering oder negativ, so fand eine Veranlagung des „steuerlichen Mindesteinkommens“ statt, einer steuer-

28 Hans-Hermann Walb, Der Geschäftsbericht der Aktiengesellschaften, Halle a.d. Saale 1938, 11.

29 Vgl. Herbert Brönner, Neue Steuerfragen in der Handels- und Steuerbilanz 1933, in: Deutsche Steuerzeitung 33 (1934), 83f.; Gerd Rose, Zeiträume und Zeitpunkte der Aufstellung, der Fertigstellung und der Einreichung von Jahresabschlüssen und Steuerbilanzen, in: Der Betrieb (1974), 1031-1035.

30 Gebhardt, Steuerbilanz (wie Anm. 26), Sp. 948f.; Hans Tapp, Bilanzwahrheit (wie Anm. 9), 72; Thomas Brinkmann, Die Körperschaftsteuer in der Zeit von 1918 bis 1929, Köln 1987, 189.

rechtlichen Fiktion, die hier nicht weiter interessiert. Lag es über dem steuerlichen Mindesteinkommen, so wurde die Steuerlast entsprechend dem gültigen KSt-Satz festgelegt. Dieser wurde dann mit den erfolgten vierteljährlichen Vorauszahlungen verrechnet (Übersicht 1).

Übersicht 1: Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Steuerbilanzgewinn (Beispiel)

Steuerbilanzgewinn 1933	<u>+1.000.000 RM</u>
+ vierteljährliche Vorauszahlungen 1933	0 RM
+ Aufsichtsratstantieme 1933	+25.000 RM
+ Spenden 1933	+25.000 RM
+ verdeckte Gewinnausschüttung 1933	+50.000 RM
- Verlustvorträge 1931 und 1932	-500.000 RM
= Steuerpflichtiges Einkommen 1933	<u>+600.000 RM</u>
 ⇒ KSt (20% des stpfl. Eink.) 1933	 <u>120.000 RM</u>
Vorauszahlungen 1933	0 RM
noch zu zahlen für 1933	120.000 RM
 Vierteljährliche Vorauszahlungen 1934	 je 30.000 RM

Anm.: Die verdeckte Gewinnausschüttung wird weiter unten erläutert. In den Quellen werden die Begriffe "Gewinn der Steuerbilanz", "steuerlicher Gewinn", "steuerpflichtiger Gewinn" etc. oft vermischt.

Quelle: Eigene Zusammenstellung. Vgl. auch eine einfachere Darstellung bei Franz Helpenstein, Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932, 224f.

In diesem Beispiel hat also ein Unternehmen 1931 und 1932 Verluste gemacht und muß deswegen 1933 keine vierteljährlichen KSt-Vorauszahlungen leisten. Der Steuerbilanzgewinn (plus Zusetzungen) 1933 zieht die Verlustvorträge ganz auf, das Unternehmen muß für das die Verlustvorträge überschreitende Einkommen Körperschaftsteuer zahlen. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen für 1934 betragen jeweils ein Viertel des KSt-Betrages 1933.

Das Finanzamt prüfte die KSt-Erklärung und nahm gegebenenfalls Korrekturen vor. Nach erfolgter Veranlagung erging ein vorläufiger KSt-Bescheid an die Firma. Ein eventueller Einspruch war dem Finanzamt innerhalb einer bestimmten Frist mit Begründung zuzusenden. Das Finanzamt erließ dann einen Einspruchsentscheid, gegen den das Unternehmen Rechtsmittel einlegen konnte. Der Fall wurde dann an das Finanzgericht des dem Finanzamt übergeordneten Landesfinanzamt (LFA, später Oberfinanzpräsidium – OFP) überstellt. Gegen das Urteil des Finanzgerichts konnten beide Seiten, also Steuerpflichtige und Finanzamt, Einspruch einlegen.³¹ Letzte Instanz in KSt-Streitsachen war dann der I. Senat des Reichsfinanzhofs (RFH) in München. Dieser konnte ein Urteil sprechen oder aber die Angelegenheit mit bestimmten Auflagen an das Finanzgericht zurückverweisen.

Der Normalfall war jedoch, daß das Finanzamt die von der Firma eingereichte KSt-Erklärung einschließlich der Steuerbilanz zunächst unverändert übernahm. Die endgültige Veranlagung konnte in jedem Falle ohnehin erst nach erfolgter Buch- und Betriebsprüfung (BuB)³² erfolgen, in deren Verlauf die Steuerbilanz fast immer korrigiert wurde.

31 Nach der Abschaffung der Finanzgerichte Ende August 1939 war bei einer Rechtsbeschwerde sofort der RFH anzurufen - wenn das OFP dem zustimmte: Johann Heinrich Kumpf, Die Finanzgerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: Bernhard Diestelkamp/Michael Stolleis (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1988, 81-100, hier 86.

32 Nicht zu verwechseln mit der seit der Aktienrechtsnovelle von 1931 für größere Aktiengesellschaften

Diese BuB macht die Steuerbilanz als unternehmenshistorische Quelle so interessant, denn sie wurde dadurch reichseinheitlichen Bewertungskriterien unterworfen, die erstens betriebliche Bilanzwillkür weitgehend ausschalteten und zweitens Unternehmensvergleiche ermöglichten, die in der Tat auch von den Oberfinanzpräsidien, dem Reichsfinanzministerium (RFM) und dem Statistischen Reichsamt angestellt wurden.³³

Die Buch- und Betriebsprüfung, seit 1933 nur noch Betriebsprüfung genannt, fand alle drei Jahre statt. Seit etwa 1929 war der Betriebsprüfungsbericht, von dem das Unternehmen eine Kopie erhielt, weitgehend standardisiert. Auf den ersten Seiten mußten die Betriebsprüfer bestimmte Daten wie Beschäftigtenzahl, Beteiligungsverhältnisse, Kartellquoten oder Umsatz eintragen, die aus veröffentlichtem Material oft nicht zu entnehmen sind. Zuweilen finden sich auch längere Berichte über unternehmens- bzw. konzerninterne Vorgänge, die zumindest in dieser Form ebenfalls nicht veröffentlicht wurden. Entscheidend im hier interessierenden Zusammenhang ist, daß in einer Anlage zum Textteil des Berichts (meistens Anlage 1) die Betriebsprüfer die Handelsbilanz, die ebenfalls vom Unternehmen erstellte Steuerbilanz (im folgenden Erklärungsbilanz³⁴) und die von der Betriebsprüfung korrigierte Steuerbilanz („Prüferbilanz“) gegenüberstellten. Hatte das Finanzamt bereits Änderungen an der eingereichten Erklärungsbilanz vorgenommen, so wurde sie als „Veranlagungsbilanz“ ebenfalls aufgeführt.

Jede BuB endete mit einer Schlußbesprechung, bei der Vorstandsmitglieder und der Chefbuchhalter der Firma und neben den Betriebsprüfern oft auch Vertreter des OFF, bei großen Konzernen sogar des RFM, anwesend waren. Wenn möglich, wurden noch bestehende Differenzen ausgeräumt. Häufig blieben jedoch noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, die auf dem Rechtswege zu klären waren, der wiederum den oben beschriebenen Instanzenlauf nahm. Wenn dann ein Urteil von beiden Seiten akzeptiert wurde bzw. der RFH in letzter Instanz entschieden hatte, verschickte das Finanzamt den endgültigen KSt-Beschluß.³⁵ Gegebenenfalls fertigte das Unternehmen dann noch eine Anpassungsbilanz an, um für die Steuerbilanz des Folgejahres eine Grundlage zu haben.

Von der Einreichung der ersten Steuerbilanz, der Erklärungsbilanz, bis zur endgültig rechtskräftigen Steuerbilanz konnten Jahre vergehen, wenn eine Seite Rechtsmittel einlegte. Dadurch konnte es zu dem Problem kommen, daß in den Folgejahren weder das Unternehmen bei der Einreichung der folgenden Erklärungsbilanzen noch die Betriebsprüfung feste Ausgangswerte hatten, von denen ausgehend sie die Steuerbilanzwerte weiterentwickeln konnten. In solchen Fällen kam es häufig zu einem „Steuerkompromiß“, in dem sich Vertreter der Firma und hochrangige Beamte des OFF oder RFM einigten, damit die Prüfungsarbeiten vorangehen konnten. In einzelnen Fällen konnte ein in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliches Unternehmen beim RFM eine Niederschlagung oder zumindest einen partiellen Steuernachlaß erlangen.

vorgeschriebenen aktienrechtlichen Pflichtprüfung („Wirtschaftsprüfung“). Diese diente nur der Feststellung, ob der Jahresabschluß formell und materiell den handelsrechtlichen Vorschriften entsprach; Quick, Pflichtprüfung (wie Anm. 27), 231f.

33 Rolf Grabower, Die Stellung der Buch- und Betriebsprüfung im Steuerwesen, in: Steuerwirtschaftliche Probleme der Gegenwart. Festgabe für Hermann Grossmann, Berlin/Wien 1932, 95-137, hier 136; Kratz, Betriebsvergleich und Kennzahlen, in: Reinhardt, Betriebsprüfung (wie Anm. 26), Bd. 2, 39-78, hier 45, 48, 67. Von diesen hochinteressanten Unterlagen sind nur noch Fragmente erhalten, v.a. im BA P, Bestand 21.01 (RFM), und im LHASA, Rep. G 1 (OFF Magdeburg).

34 Dieser Begriff ist der neueren Steuerliteratur entnommen (Federmann, Bilanzierung (wie Anm. 3), 35f.) und war den Zeitgenossen unbekannt.

35 Manchmal konnte auch diese Veranlagung noch geändert werden, wenn nämlich das Finanzamt aufgrund neuer Informationen das steuerpflichtige Einkommen erneut nach oben korrigieren konnte („neue Tatsachen“ nach §212 Reichsabgabenordnung).

In den Unternehmen sorgte die Betriebsprüfung jedes Mal für gehörige Aufregung. Abgesehen davon, daß wichtige Mitarbeiter abgestellt werden mußten, um den oft monatelang im Unternehmen prüfenden Betriebsprüfern Rede und Antwort zu stehen sowie Bücher, Wirtschaftsprüfungsberichte³⁶ und selbst Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle vorzulegen³⁷, ging es bei Großunternehmen oft um Millionenbeträge. Insbesondere die Höhe der AfA, die Frage der Aktivierung von Anlagegegenständen und die Behandlung der Aufsichtsratstantien waren Dauerbrenner, die ständig für Konflikte sorgten. Mit Ausnahme der Verlustjahre 1931 bis 1933 deckten die Betriebsprüfer fast immer erhebliche Differenzen auf, natürlich fast immer zuungunsten der steuerpflichtigen Firma. Die in dieser Hinsicht im übrigen oft sehr amüsanten Quellen lassen auf ein ausgesprochen konflikträchtiges Verhältnis zwischen Unternehmensvertretern einerseits und Finanzbeamten andererseits schließen.

Die Analyse der Steuerbilanz

Es ist aufgrund der oben beschriebenen Veranlagung ohne weiteres möglich, in Archivbeständen vier oder mehr Steuerbilanzen ein und desselben Geschäftsjahres vorzufinden, von denen mindestens die Erklärungsbilanz und die Prüferbilanz meistens nicht unerheblich voneinander abweichen. Wenn aufgrund der strengereren steuerrechtlichen Bewertungskriterien die Steuerbilanz als Quelle für die Gewinnberechnung der Handelsbilanz vorgezogen wird, so sollte konsequenterweise diejenige Steuerbilanz herangezogen werden, deren Gewinnausweis am nächsten an dem der endgültigen steuerlichen Veranlagung liegt. Dies wird naturgemäß selten die vom Unternehmen erstellte Erklärungsbilanz sein, da das Unternehmen an einem niedrigen steuerlichen Gewinnausweis interessiert war und ohnehin etwas Manövriermasse für die anstehende Betriebsprüfung benötigte. Die Prüferbilanz im Anhang des Betriebsprüfungsberichts liegt fast immer erheblich näher an dem der endgültigen Veranlagung zugrundegelegten Steuerbilanzgewinn, zumal die Betriebsprüfung bestrebt war, offene Fragen schon vor oder in der Schlußbesprechung zu klären. War dies nicht gelungen, und hatte das Unternehmen bei Erfolg oder Teilerfolg von Rechtsmitteln eine Anpassungsbilanz erstellt, so ist diese vorzuziehen.

Wie nun wird die ausgewählte Steuerbilanz konkret ausgewertet? Als Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen werden einige einfache betriebswirtschaftliche Verhältniszahlen zugrundegelegt, die typischerweise in unternehmenshistorischen Darstellungen untersucht werden:

36 Die Wirtschaftsprüfer waren nicht verpflichtet, in ihrem Prüfungsbericht über Existenz und Umfang von stillen Reserven konkrete Angaben zu machen; vgl. Nikolaus Dietzen, Zur Behandlung der stillen Reserven im Bericht des Abschlußprüfers, in: Der Wirtschaftstreuhänder 6 (1937), 273-275. - Weil die Wirtschaftsprüfungsberichte von der Betriebsprüfung angefordert werden konnten und ab 1941 sogar zwingend der Steuererklärung beigelegt werden mußten (Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden (Sächs. HStA), Bestand Kunstanstalten May AG Dresden, Nr. 76, BuB-Bericht 1942) dürften sich dort nicht gerade ausführliche Berechnungen der stillen Reserven finden lassen. Für finanzwirtschaftliche Fragestellungen sind sie daher als Quelle nur mit Vorbehalt brauchbar.

37 Schmitz, Die steuerliche Prüfung von Konzernen, in: Reinhardt, Betriebsprüfung (wie Anm. 26), Bd. 1, Berlin 1937, 106-143, hier 119f. Diese sehr weitgehende Berechtigung zur Akteneinsicht bestand auch schon in der Weimarer Republik; vgl. dazu z.B. die Kontroverse zwischen der A. Borsig Zentralverwaltung GmbH und der Reichsfinanzverwaltung, in: Landesarchiv Berlin, Außenstelle Stadtarchiv, Rep. 226, Nr. 41, Bd. 2, interne Aktennotiz Borsig 13.10.1930.

- Eigenkapitalquote (Eigenkapital : Gesamtkapital)
- Anlagendeckungsgrad (Eigenkapital : Anlagevermögen)
- Umsatzrendite (Gewinn : Umsatz)
- Eigenkapitalrendite (Gewinn : Eigenkapital)

Um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Steuer- und Handelsbilanzanalyse besser herauszuarbeiten, wird im folgenden für beide Bilanztypen die Ermittlung der wichtigsten Größen dargestellt. Hier wird auch deswegen kurz auf die Analyse der Handelsbilanz eingegangen, weil sich die moderne betriebswirtschaftliche Literatur naturgemäß auf aktuelle Bilanzrichtlinien bezieht, die mittlerweile erheblich von denen der Zwischenkriegszeit sowie der fünfziger und sechziger Jahre abweichen.

Das Anlagevermögen kann direkt aus der Handels- bzw. Steuerbilanz entnommen werden. Gegebenenfalls sind Wertberichtigungsposten des Anlagevermögens auf der Passivseite abzuziehen, da sie lediglich Korrekturposten darstellen, z.B. wenn die Abschreibungen brutto verbucht wurden.³⁸ Der Umsatz wurde von vielen Unternehmen gar nicht oder abgerundet veröffentlicht. Wenn möglich, sollten daher die Umsatzziffern dem BuB-Bericht entnommen werden, wo sie am Anfang und gegebenenfalls noch einmal am Ende als Ergebnis der Umsatzsteuerprüfung aufgeführt sind.³⁹

Bei der Berechnung des Eigen- bzw. Gesamtkapitals muß ein etwaiger Eigenkapitalzufluß von außen (Grundkapitalerhöhung, ggf. mit Agio) berücksichtigt werden, der gewöhnlich anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird und daher nicht voll zum Eigenkapital des abgelaufenen Jahres zählen sollte. Wenn es mit sehr großem Aufwand verbunden ist, nachzuforschen, wann genau der Eigenkapitalzufluß stattfand, kann er der Einfachheit halber in die Mitte des Geschäftsjahrs gelegt werden.⁴⁰ Vom Gewinn, der ja Eigenkapitalzuwachs darstellt, sollte für die Ermittlung des Eigenkapitals die Dividende abgezogen werden, die als kurzfristiges Fremdkapital zu interpretieren ist.

Für das Gesamtkapital wird meistens einfach die Bilanzsumme herangezogen. Allerdings sollten Korrekturposten abgezogen werden, die die Bilanz künstlich aufblähen. Zu diesem Zweck werden die Korrekturposten der Aktivseite (ausstehendes Grundkapital, eigene Aktien, kumulierte Verluste) und die der Passivseite (Wertberichtigungen) jeweils addiert und der größere Betrag von der Bilanzsumme abgezogen. Die Addition der Wertberichtigungsposten ist insofern nicht unproblematisch, als die Bezeichnung der Bilanzposten nicht immer klar erkennen läßt, ob es sich um Rückstellungen und somit Bestandteil des Fremdkapitals oder echte Korrekturposten handelt.

Das Fremdkapital errechnet sich aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und der Dividendensumme⁴¹ oder alternativ einfach aus Gesamtkapital abzüglich Eigenkapital und Wertberichtigungsposten.

Für die Errechnung des Eigenkapitals und des Gewinns nach *steuerlicher* Rechnung spielt ein Bilanzposten eine entscheidende Rolle, der in der Handelsbilanz nicht vorkommt: der „steuerliche Ausgleichsposten“. In diesen Posten wurden die Differenzwerte

38 Normalerweise wurden die Abschreibungsbeträge direkt vom Anlagevermögen abgezogen (Nettoverfahren). Es war aber auch möglich, alle oder einen Teil der Abschreibungen in Wertberichtigungsposten zu passivieren (Bruttoverfahren). - In den 30er Jahren wurden in der Handelsbilanz zuweilen die Beteiligungen dem Anlagevermögen hinzugerechnet. Diese sind dann ebenfalls vom Anlagevermögen abzuziehen.

39 Bei den Zahlen der Umsatzsteuerprüfung ist zu beachten, daß bestimmte Umsätze steuerfrei waren. Der Gesamtumsatz setzt sich daher aus zu versteuerndem und steuerfreiem Umsatz zusammen.

40 Vgl. Robert Buchner, *Grundzüge der Finanzanalyse*, München 1981, 92f.; Karlheinz Küting/Claus-Peter Weber, *Die Bilanzanalyse*, 2. Aufl. Stuttgart 1994, 291. Normalerweise kann der Zeitpunkt der Kapitalerhöhung dem Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften entnommen werden.

41 Küting/Weber, *Bilanzanalyse* (wie Anm. 40), 74.

zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung gebucht⁴² und somit die vom Steuerrecht erfaßten stillen Reserven. In den hinsichtlich der Terminologie nicht immer einheitlichen Betriebsprüfungsberichten finden sich daher auch oft Bezeichnungen wie „steuerlicher Gewinnvortrag“, „steuerlicher Kapitalüberschuß“ oder „steuerliches Mehrkapital“. Steht der Ausgleichsposten auf der Passivseite, so ist er dem sonstigen Eigenkapital der Steuerbilanz hinzuzurechnen. Steht er auf der Aktivseite („steuerliches Minderkapital“, „steuerlicher Verlustvortrag“ etc.), so ist er als Korrekturposten vom Eigenkapital abzuziehen. Letzteres war beispielsweise der Fall, wenn die steuerlich auszuweisenden Verluste in der Handelsbilanz durch Auflösen stiller Reserven verschleiert wurden oder die Aktiva in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz höher bewertet worden waren als in der KSt-Eröffnungsbilanz.⁴³ Durch diese Art der Verbuchung erreichten die Betriebsprüfer, daß sowohl die Werte der Aktiv- als auch der Passivseite der Steuerbilanz wesentlich realitätsnäher waren als die der Handelsbilanz.

Vom formalen Standpunkt (Gliederung und Bezeichnung der Bilanzposten) waren die Steuerbilanzen nicht immer einheitlich. Ursache hierfür war die uneinheitliche Benennung der einzelnen Bilanzposten durch die Betriebsprüfer, v.a. aber die Art der Zusammenfassung. Im Extremfall faßten die Prüfer das gesamte Eigenkapital einschließlich des Grundkapitals und des Steuerbilanzgewinns im Steuerausgleichsposten zusammen. In diesem eher seltenen Falle errechnet sich der Steuerbilanzgewinn einfach aus der Differenz des Steuerausgleichsposten mit dem des Vorjahres (wenn zwischenzeitlich keine Änderung des Grundkapitals erfolgte). Im anderen Extremfall entsprach die Prüferbilanz formal der Handelsbilanz, d.h. sie umfaßte die gleichen Bilanzposten und zusätzlich den Steuerausgleichsposten. Ein weiteres Problem stellt die gelegentlich anztreffende Praxis dar, Reservenerhöhungen nicht innerhalb der Steuerbilanz zu berücksichtigen, sondern außerhalb zuzusetzen.⁴⁴ Diese Uneinheitlichkeiten betreffen jedoch nur die formale Seite der Bilanzierung. Materiell waren die Beträge der Posten in der Steuerbilanz natürlich dem Steuerrecht angepaßt, unabhängig von der Darstellung. Im Falle einer weitgehenden formalen Übereinstimmung der Steuer- mit der Handelsbilanz, die vor allem in Steuerbilanzen aus den zwanziger Jahren vorkommt, müssen die verschiedenen Eigenkapitalposten zusammengefaßt werden. Bei Unklarheiten, v.a. hinsichtlich der Pensions- und Unterstützungsfonds, kann durch Lektüre des verbalen Teils des Betriebsprüfungsberichts festgestellt werden, ob die Prüfer sie als Eigen- oder Fremdkapital ansahen. Letzteres war nur der Fall, wenn die Zielgruppe des Fonds (Arbeiter, Angestellte, Vorstandsmitglieder bzw. deren Angehörige) einen rechtlichen Anspruch auf Auszahlung hatten und wenn die Deckung nach steuerlich anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen erfolgte.⁴⁵

Was ist nun als Gewinn der Handels- bzw. Steuerbilanz anzusehen? Unter der Festlegung, daß als Gewinn die Differenz von Eigenkapitalendbestand und Eigenkapitalanfangsbestand unter Berücksichtigung von Kapitaleinlagen und -entnahmen eines Geschäftsjahres zu verstehen ist⁴⁶, sind folgende Fälle zu berücksichtigen:

42 Kosiol, Bilanzreform (wie Anm. 6), 43f.; Adolf Coenenberg u.a., Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 8. Aufl. Landsberg am Lech 1985, 184.

43 Vgl. Nowak, Handelsbilanz (wie Anm. 26), 40-42. Vgl. auch unten das Beispiel in den Tabellen 1 und 2.

44 In diesen Fällen sind sie wie verdeckte Gewinnausschüttungen zu interpretieren, d.h. dem Steuerbilanzgewinn hinzuzurechnen (s.u.).

45 Franz Helpenstein, Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932, 483, 490; Erich Burkhardt, Die steuerliche Behandlung von Rücklagen, Fonds und Kassen zur Bestreitung von Pensions- und Versorgungsansprüchen, in: Deutsche Steuerzeitung 23 (1934), 111-115; „Steuerliche Klarstellungen für Pensions- und Unterstützungsfonds“, in: Der Deutsche Volkswirt 14 (1940), 1140f.

46 Prinzip der nominalen Kapitalerhaltung, vgl. Franz Helpenstein, Die steuerliche Erfolgsbilanz und ihre

- Eine Grundkapitalerhöhung durch Mittelzufluß von außen (Bareinzahlung, Einbringen von Vermögen im Zuge einer Fusion) ist kein Gewinn. Ist das neue Grundkapital über pari (Aktienausgabekurs >100%) ausgegeben worden, so muß das Agio (die Differenz zu 100%) in die gesetzliche Reserve eingestellt werden. Diese Reservenerhöhung ist ebenfalls kein Gewinn, denn das Kapital ist von außen zugeflossen.⁴⁷ Ist das neue Grundkapital aus bereits vorhandenen Eigenmitteln aufgestockt worden (v.a. im Zusammenhang mit der Dividendenabgabeverordnung 1941), so hat nur ein Passivtausch stattgefunden, der ebenfalls nicht als Gewinn zu interpretieren ist.⁴⁸ Nur wenn die Grundkapitalerhöhung aus dem bereits entsprechend heruntergerechneten Gewinn des laufenden Jahres stattgefunden hat, stellt sie echten Gewinn dar.
- Eine Grundkapitalzusammenlegung zur Ausbuchung vorgetragener Verluste ist analog nicht als Verlust anzusehen, da nur eine Bilanzbereinigung durch Saldierung sich aufhebender Posten stattfindet. Das gleiche gilt für den eher seltenen Fall, daß ein Unternehmen eigene Aktien erwirbt und diese dann einzieht (vgl. unten das Beispiel der Mitteldeutschen Stahlwerke).
- Dem Steuerbilanzgewinn hinzuzurechnen sind gegebenenfalls verdeckte Gewinnausschüttungen und ähnliche Posten, die betriebswirtschaftlich als Gewinn zu interpretieren sind, insbesondere Reservenerhöhungen, sofern sie nicht – was der Normalfall war – innerhalb der Steuerbilanz Berücksichtigung fanden. Der Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung umfaßt eine ganze Reihe unterschiedlicher Tatbestände, so z.B. niedrigverzinsliche Darlehen an Aktionäre oder die Aufstockung eines steuerlich nicht anerkannten Pensionsfonds.⁴⁹ In seltenen Fällen waren die verdeckten Gewinnausschüttungen negativ. Sie sind dem Textteil des Betriebsprüfungsberichts oder dem Veranlagungsbescheid zu entnehmen und wurden außerhalb der Bilanz im Rahmen der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dem Steuerbilanzgewinn zugesetzt (vgl. oben Übersicht 1).

Die derart zusammengefaßten Werte der Handels- und Steuerbilanz können jetzt zur Errechnung der oben aufgeführten Kennziffern verwendet werden. Bei der Interpretation der Erfolgskennziffern Umsatz- bzw. Eigenkapitalrendite ist zu beachten, daß die Umsatzrendite Unternehmen mit hohem Kapitalumschlag, also insbesondere Handelsunternehmen, benachteiligt. Auch aus theoretischen Überlegungen ist sie der Eigenkapitalrendite unterlegen.⁵⁰ Sie wurde und wird jedoch häufig in der Praxis benutzt, da

Beziehung zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung, in: Die Bilanzen der Unternehmungen. Festgabe für Julius Ziegler, Bd. 1, Berlin/Wien 1933, 812-859, hier 814; Günter Wöhle/Jürgen Bilstein, Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 7. Aufl. München 1994, 281.

47 Vgl. Helpenstein, Erfolgsbilanz (wie Anm. 46), 820.

48 Vgl. zu den Bestimmungen der Dividendenabgabeverordnung: Wilhelm Kalveram, Kapitalberichtigung gemäß Dividendenabgabeverordnung, in: Leistungswirtschaft. Festschrift für Fritz Schmidt, Berlin/Wien 1942, 222-234.

49 W. Beuck, Verdeckte Gewinnausschüttung im Körperschaftsteuerrecht, in: Kongreß-Archiv des deutschen Prüfungs- und Treuhandwesens, Berlin 1936, 181-188; Joseph Gebhardt, Verdeckte Gewinnausschüttung, in: Reinhardt, Betriebsprüfung (wie Anm. 26), Bd. 2, 128-148, hier 129. Aufgrund der bis 1977 herrschenden Doppelbesteuerung gab es einen Anreiz für die Gesellschafter, sich Dienstleistungen von der Gesellschaft zu Preisen bezahlen zu lassen, die man Gesellschaftsfremden nicht eingeräumt hätte (überhöhte Vorstandsgehälter, Aufsichtsratstantiemen, Zinszahlungen etc.). Auf diese Weise wurde versucht, Gewinnbestandteile der Körperschaftsteuer zu entziehen. Wenn dies gelang, griff also beim Bezieher der verdeckten Gewinnausschüttung nur noch die persönliche Einkommensteuer.

50 Vgl. Spoerer, Scheingewinne (wie Anm. 15). - Die Ermittlung der Gesamtkapitalrendite (Summe aus Gewinn und Fremdkapitalzinsen durch Gesamtkapital) ist in der Regel weder mit Handels- noch mit Steuerbilanzwerten durchführbar, da in der GuV bis 1960 Soll- und Habenzinsen miteinander verrechnet wurden.

das Eigenkapital der Handelsbilanz aufgrund der stillen Reserven eine unzuverlässige Größe ist.

Die Eigenkapitalrendite wird häufig einfach als Gewinn durch Eigenkapital am Bilanzstichtag definiert. Diese Berechnungsmethode wurde beispielsweise auch vom Statistischen Reichsamt in der Bilanzstatistik, einer Aggregation der Handelsbilanzen aller größeren Aktiengesellschaften⁵¹, verwendet. Sie ist aber nicht korrekt: Der Erkenntniswert der Eigenkapitalrendite besteht darin, wieviel Geldeinheiten in einem bestimmten Zeitraum mit einem bestimmten Anfangsbetrag erwirtschaftet wurden. Zahlt man am 1. Januar 100 DM auf ein Konto ein, das Einlagen mit 7% verzinst, so hat man am 31. Dezember 107 DM. Nun rechnet man natürlich nicht $7/107$, wie es das Statistische Reichsamt tat, sondern $7/100$, also den Eigenkapitalzuwachs am Ende der Periode durch den Eigenkapitalbestand am Anfang.⁵²

Einige Beispiele

Wie unterschiedlich die Ergebnisse zwischen Handels- und Steuerbilanzanalyse sein können, soll zunächst ausführlich am Beispiel der Mitteldeutschen Stahlwerke AG (Mittelstahl) verdeutlicht werden. Mittelstahl wurde im November 1926 rückwirkend zum 1.10.1926 gegründet. Das Unternehmen übernahm Anlagen der mehrheitlich zum Flick-Konzern gehörenden Linke-Hofmann-Lauchhammer AG und des Stahl- und Walzwerks Weber, Brandenburg. Das Grundkapital in Höhe von 50 Millionen Reichsmark lag überwiegend bei der Aktiengesellschaft Charlottenhütte, Düsseldorf, einer reinen Holding im Besitz Friedrich Flicks. Deren Vermögen brachte er in den kurz zuvor gegründeten Konzern Vereinigte Stahlwerke AG (VSt) ein, so daß VSt 75% an Mittelstahl hieß. Flick war nach dieser und anderen Transaktionen ab Mitte 1927 größter Aktionär der VSt und behielt die Leitung bei Mittelstahl. Deren Aktienmehrheit erwarb Flick durch die Übernahme eines Aktienpakets von den VSt im März 1931. Im Laufe der folgenden Jahre wurde Mittelstahl der Dreh- und Angelpunkt der komplizierten finanziellen Transaktionen Flicks. Flick, der seit 1929 auch an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG (Maxhütte), beteiligt war, übertrug dieser 1931 die gerade erworbene Mehrheit an Mittelstahl. Rückwirkend zum 1.10.1930 wurde ein Interessengemeinschaftsvertrag zwischen Mittelstahl und der Maxhütte vereinbart, demzufolge die Gewinne gepoolt werden sollten. Seine Anteile an den VSt verkaufte Flick bekanntlich in einer aufsehenerregenden Aktion im Mai 1932 weit über dem Kurswert an das Reich.⁵³

net werden durften. Den Habenzinsen rechneten viele Unternehmen außerdem Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung hinzu.

51 Vgl. die jährlichen (Handels-) Bilanzstatistiken in: Kaiserliches Statistisches Amt, Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 1907/08-1915/16 (Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft II), Berlin 1909-1917; Statistisches Reichsamt, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 45-59, Berlin 1926-1941/42; dtsch., Wirtschaft und Statistik 5-24 (1925-1944); BA P, 31.02/2751, Richtlinien für die Bearbeitung der Statistiken der Bilanzen der Aktiengesellschaften. - Die Berechnungsmethode des Statistischen Reichsamts hatte den Vorteil leichterer Handhabbarkeit, da man die Eigenkapitalrendite ohne Rückgriff auf Vorjahresdaten errechnen konnte. Zudem ist die Differenz in den meisten Fällen nicht groß: Im Beispiel beträgt die Unterschätzung des Gewinns 0,46 Prozentpunkte bzw. 6,57% (6,54% statt 7% Rendite). Wird dagegen am Ende des betrachteten Jahres eine Grundkapitaländerung vorgenommen, so wird die Differenz erheblich.

52 Diese Überlegung war den Zeitgenossen natürlich bekannt; vgl. etwa Karl Seidel, Die Erfolgs- und Rentabilitätsrevision in: Bilanzen (wie Anm. 46), Bd. 2, Berlin/Wien 1933, 767-801, hier 793.

53 Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 38 (1933), 1168; Henning Köhler, Zum Verhältnis Friedrich Flicks zur Reichsregierung am Ende der Weimarer Republik, in: Hans Mommsen/Dietmar Petzina/

Im Januar 1934 fusionierte Flick seine Holding AG Charlottenhütte auf Mittelstahl. Bei Mittelstahl war keine Erhöhung des Grundkapitals nötig, weil die Charlottenhütte genügend Mittelstahl-Aktien besaß, um damit ihre Aktionäre zu kompensieren. Außerdem wurde das Verhältnis zwischen der Maxhütte und Mittelstahl durch diverse Aktientransaktionen umgedreht, so daß nun Mittelstahl mit 80% des Grundkapitals der Maxhütte deren Obergesellschaft wurde. Somit wurde Mittelstahl das industrielle Kernstück des Flick-Konzerns. Da sich im Laufe dieser und anderer Transaktionen der Besitz eigener Aktien bei Mittelstahl auf nunmehr 5 Millionen RM belief, wurden diese im April 1935 eingezogen und das Grundkapital damit von 50 auf 45 Millionen RM herabgesetzt. Auch in den nächsten Jahren kaufte Mittelstahl weiter eigene Aktien auf, was nach geltendem Handelsrecht erlaubt war⁵⁴, und führte im April 1936 eine weitere Reduzierung des Grundkapitals auf 40 Millionen RM durch. Im August 1937 verkaufte Mittelstahl das Stahl- und Walzwerk Weber an die Friedrich Flick KG, die kurz zuvor durch Umwandlung aus der Siegener Eisenindustrie AG (1934 als neue Flick-Holding gegründet) hervorgegangen war. Im Gegenzug erhielt Mittelstahl eigene Aktien in Höhe von 12 Mio. RM, die wiederum eingezogen wurden.

Im Zuge der Arisierungen und der Zerschlagung der Tschechoslowakei 1938/39 baute Flick – auch aufgrund seiner guten Kontakte zu Hermann Göring – seinen Konzern skrupellos aus. Mittelstahl übernahm direkt und indirekt die Mehrheit an der Hochofenwerk Lübeck AG und zwei großen deutschen Unternehmen des tschechoslowakischen Petschek-Konzerns, der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen AG und der Anhaltischen Kohlewerke.⁵⁵

Ungeachtet dieser Vielzahl komplizierter Transaktionen ist es auf der Grundlage von Betriebsprüfungsberichten möglich, sich ein Bild von der Ertragslage der Mitteldeutschen Stahlwerke AG zu machen. Damit ist nicht das gesamte Flick-Imperium abgedeckt, aber doch ein großer Industrie-Konzern, der sich als Parallelgründung zu den riesigen Vereinigten Stahlwerken im Westen und den Oberschlesischen Hüttenwerken im Osten des Reichs verstand.

Die Quellenlage ist günstig: Es liegen durchgehende BuB-Berichte für die Jahre 1926/27 bis 1938/39 vor. Die BuB Mittelstahl wurde als Großkonzernprüfung teilweise direkt vom RFM durchgeführt bzw. betreut, so daß man in den Schlußbesprechungen in den wesentlichen Fragen zu einer Einigung kam. Es gab somit in den endgültigen KSt-Veranlagungen keine nennenswerten Änderungen gegenüber den Werten in der Prüferbilanz der BuB. Außerdem konnten die Betriebsprüfer – von geringen Beträgen abgesehen – keine verdeckten Gewinnausschüttungen feststellen, also etwa von den Marktpreisen abweichende Konzernverrechnungspreise, was bei einem Konzern wie dem Flick-Imperium zunächst durchaus vermutet werden könnte. Somit können die Zahlen der BuB-Berichte als Grundlagen für eine Steuerbilanzanalyse herangezogen werden.

Bernd Weisbrod (Hrsg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1974, 878-883; Gerhard Mollin, Montankonzerne und „Drittes Reich“, Göttingen 1988, 50f.; vgl. auch A. Reinhold, Der Flick-Skandal, in: *Deutsche Volkswirtschaft* 1 (1932), 204-210; Lutz Schwerin v. Krosigk, *Die große Zeit des Feuers*, Bd. 2, Tübingen 1958, 681-685.

54 § 226 Abs. 1 HGB, vgl. Emil Brandt, *Die Aktienrechtsreform in der Praxis*, 2. Aufl. Berlin 1933, 8, 35.

55 Sächs. HStA, Bestand Mitteldeutsche Stahlwerke AG Riesa, Nr. 12.337, BuB Mittelstahl 12/1937; Nr. 12.388, BuB Mittelstahl 5/1941; BA P, 21.01/6834, Bl. 91-93, Göring 16.12.1938, „Schlußbericht über die Rückführung der Julius-Petschek-Gruppe in reichsdeutsche Hände“; *Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften* 45 (1940), 3498f.; Mollin, Montankonzerne (wie Anm. 53), 132f., 269; vgl. auch *Deutsche Volkswirtschaft* 3 (1934), 10f.; Schwerin v. Krosigk, *Zeit des Feuers* (wie Anm. 53), 686-688; Klaus Drobisch, *Flick und die Nazis*, in: *ZfG* 14 (1966), 378-397, hier 388f.

Ein außenstehender Zeitgenosse, der über keinerlei Insider-Informationen verfügte, wäre bei der Auswertung der Handelsbilanzen zu folgenden Ergebnissen gekommen (Tabelle 1):

Tabelle 1: Ausgewiesene finanzielle Entwicklung der Mitteldeutschen Stahlwerke AG 1926/27 bis 1938/39 (Handelsbilanzwerte in RM)

Geschäftsjahr	Bilanzsumme	Anlagevermögen	Eigenkapital	Gewinn	Umsatz	Dividende
1926/27	100.839.218	51.251.791	55.216.859	3.721.859	98.076.077	3.500.000
1927/28	99.428.570	50.356.537	55.290.708	3.664.692	92.307.721	3.500.000
1928/29	100.923.462	47.894.103	55.355.347	4.154.175	107.521.510	4.000.000
1929/30	98.779.773	49.140.047	55.351.727	3.114.148	89.564.685	3.000.000
1930/31	101.349.911	47.696.176	55.445.190	161.049	62.072.411	0
1931/32	101.878.941	47.050.450	55.470.518	106.985	k.A.	0
1932/33	102.035.131	44.868.210	55.878.063	326.125	k.A.	0
1933/34	149.994.748	44.137.483	52.154.154	1.852.755	k.A.	1.500.000
1934/35	139.399.203	40.953.024	51.084.765	2.703.711	k.A.	2.250.000
1935/36	133.422.655	33.640.637	47.059.139	3.374.374	k.A.	2.000.000
1936/37	124.880.006	24.947.376	41.656.726	7.347.587	k.A.	0
1937/38	150.568.769	31.608.704	47.272.818	10.205.395	k.A.	0
1938/39	169.658.098	32.080.838	51.303.822	7.077.997	k.A.	0

Anm.: k.A. - keine Angabe

Quelle: Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 33 (1928) bis 45 (1940). Umsatz ohne Konzernumsatz.

Unter Zuhilfenahme der Steuerbilanzen aus Betriebsprüfungsberichten ergibt sich ein ganz anderes Bild (Tabelle 2):

Tabelle 2: Finanzielle Entwicklung der Mitteldeutschen Stahlwerke AG 1926/27 bis 1938/39 (Steuerbilanzwerte in RM)

Geschäftsjahr	Bilanzsumme	Anlagevermögen	Eigenkapital	Ausgleichs-posten	Gewinn	Umsatz
1926/27	95.125.093	40.281.374	53.054.525	0	1.559.525	87.856.256
1927/28	107.266.160	41.138.513	52.516.506	-1.945.475	2.961.981	96.301.825
1928/29	108.205.629	38.381.756	52.285.821	-2.443.741	3.730.562	104.177.499
1929/30	102.328.399	38.268.104	50.923.606	-2.668.747	1.592.353	99.815.637
1930/31	109.054.632	37.408.904	44.406.524	-3.992.413	-6.601.063	61.807.255
1931/32	104.960.412	36.175.682	45.086.854	-10.593.475	761.985	45.499.352
1932/33	103.081.312	35.332.405	47.092.753	-9.831.490	2.046.524	38.443.998
1933/34	151.395.159	45.098.053	48.849.214	578.299	3.253.165	71.767.000
1934/35	143.217.401	43.196.731	57.361.231	2.031.465	8.046.526	112.066.000
1935/36	143.460.264	40.492.537	65.622.915	9.174.671	12.108.444	161.460.000
1936/37	139.357.970	37.198.353	70.165.777	19.283.114	17.417.463	k.A.
1937/38	174.963.707	44.232.858	87.663.423	33.076.474	14.086.949	126.153.910
1938/39	216.733.351	56.130.691	116.661.449	47.202.685	28.983.764	170.991.738

Anm.: k.A. - keine Angabe. Dividenden wie Tabelle 1.

Quelle: Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Bestand Mitteldeutsche Stahlwerke AG, Nr. 12.323, 12.366-12.368.

Je nachdem, welche Daten man der Bilanzanalyse zugrundelegt, kommt man zu unterschiedlichen bilanzanalytischen Kennziffern (Tabelle 3 und Abbildung 1):

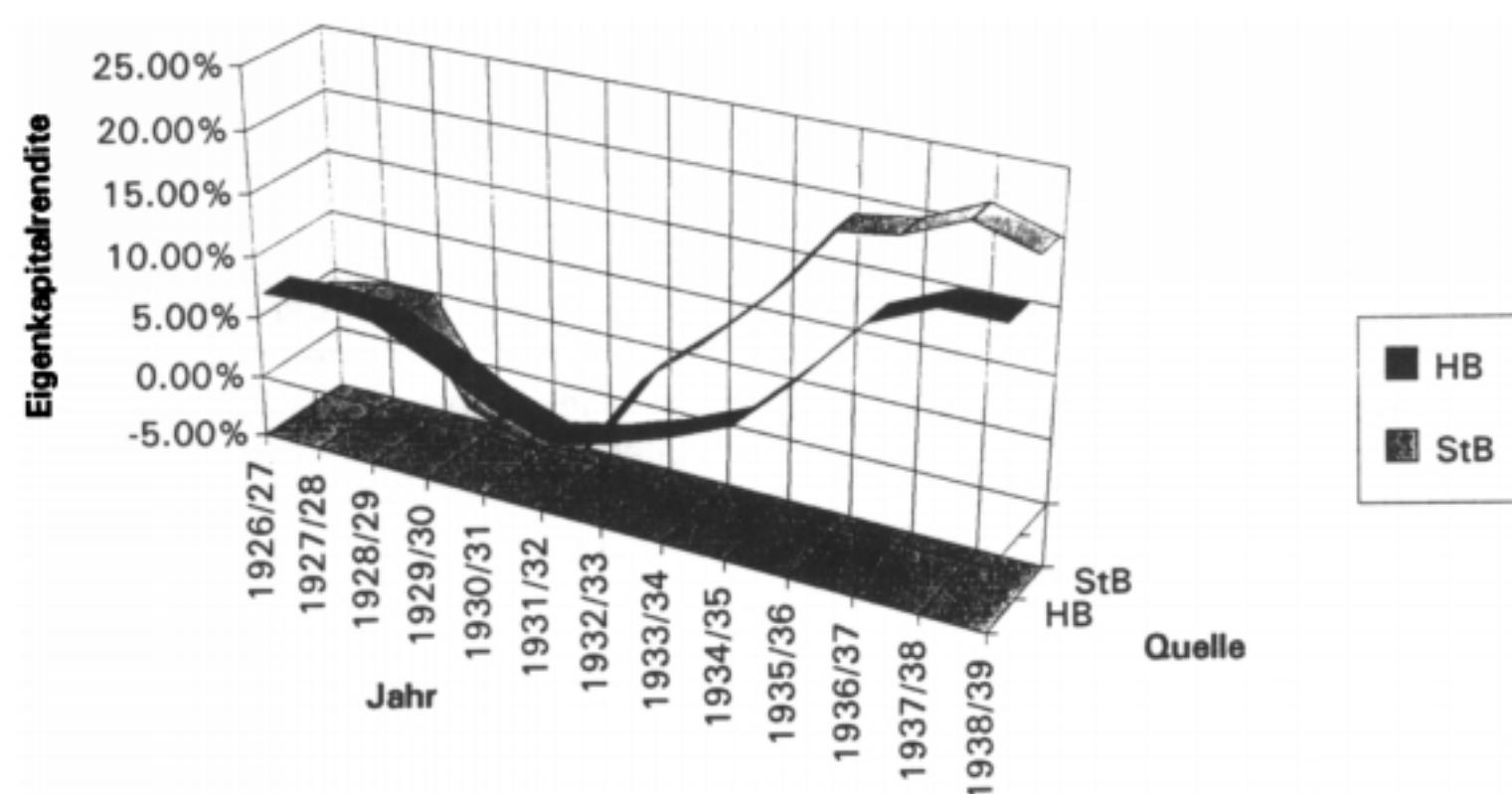
Tabelle 3: Eigenkapitalquote, Anlagendeckungsgrad, Umsatz- und Eigenkapitalrendite nach Handels- bzw. Steuerbilanzwerten (in %)

Geschäftsjahr	Eigenkapitalquote		Anlagendeckungsgrad		Umsatzrendite		Eigenkapitalrendite	
	HB	StB	HB	StB	HB	StB	HB	StB
1926/27	54,76	55,77	107,74	131,71	3,79	1,78	6,74	2,94
1927/28	55,61	49,86	109,80	127,66	3,97	3,08	6,63	5,64
1928/29	54,85	49,44	115,58	136,23	3,86	3,58	7,50	7,13
1929/30	56,04	51,10	112,64	133,07	3,48	1,60	5,63	3,13
1930/31	54,71	45,10	116,25	118,71	0,26	-10,68	0,29	-14,87
1931/32	54,68	47,78	117,90	124,63	-	1,67	0,19	1,69
1932/33	54,89	50,50	124,54	133,28	-	5,32	0,58	4,35
1933/34	35,67	32,57	118,16	108,32	-	4,53	3,55	6,66
1934/35	37,29	40,47	124,74	132,79	-	7,18	5,29	14,03
1935/36	36,02	45,75	139,89	162,06	-	7,50	7,17	18,45
1936/37	35,00	50,37	166,98	188,63	-	-	17,64	24,82
1937/38	32,63	50,13	149,56	198,19	-	11,17	21,59	16,07
1938/39	32,06	53,87	159,92	207,84	-	16,95	13,80	24,84

Anm.: HB Handelsbilanz, StB Steuerbilanz.

Quelle: Nach Tabellen 1 und 2.

Abb. 1: Eigenkapitalrendite der Mitteldeutschen Stahlwerke AG 1926/27 bis 1938/39 nach Handelsbilanz und Steuerbilanz (gleitende Dreijahresdurchschnitte, in %)



Anm.: Eckwerte (1926/27 und 1938/39) nur mit nachfolgendem bzw. vorangehendem Wert gemittelt.

Quelle: Tabelle 3.

Insbesondere die Gegenüberstellung der Eigenkapitalrenditen nach Handelsbilanz und Steuerbilanz macht deutlich, daß die Mitteldeutsche Stahlwerke AG in den 20er Jahren von der Substanz zehrte, d.h. es wurde mehr an die Aktionäre ausgeschüttet, als das Unternehmen verdiente. Um diese Tatsache zu kaschieren, betrieb Mittelstahl eifrig Bilanzpolitik: Das Anlagevermögen war schon in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz 1926 höher angesetzt worden als in der Steuerbilanz. Die Abschreibungen in den folgenden Jahren jedoch wurden geringer bemessen, damit das Unternehmen Handelsbilanzgewinne ausweisen konnte, aus denen die gewünschte Dividendensumme ausgeschüttet wurde. Diese richtete sich naturgemäß an den Dividendensätzen, die die Konkurrenz vermutlich zahlen würde. Es wurden also negative stille Reserven in der Handelsbilanz gebildet, die in der Steuerbilanz dazu führten, daß der Ausgleichsposten (Tab. 2) negativ, d.h. aktiv wurde. In der Weltwirtschaftskrise verschlechterte sich die Situation drastischer, als man in der Handelsbilanz auszuweisen bereit war. Dies zeigt sich auch im Vergleich der Eigenkapitalquoten nach Handels- bzw. Steuerbilanz deutlich.

In den 30er Jahren drehte sich das Bild um. Denn nun griff die „Mengenkonjunktur“: Der Wiederaufschwung erlaubte der deutschen Industrie, ihre bis dahin unausgenutzte Kapazität wieder auszulasten – Preiserhöhungen waren genehmigungspflichtig. Somit erhöhte sich der Umsatz, ohne daß Erweiterungsinvestitionen nötig gewesen wären.⁵⁶ In den Handels- und Steuerbilanzen von Mittelstahl zeigt sich dies deutlich am Rückgang der Anlagenwerte bis 1936/37.⁵⁷ Aber diesmal schrieb das Unternehmen in der Handelsbilanz schneller ab als in der Steuerbilanz, so daß der Bestand an stillen Reserven positiv wurde und enorme Dimensionen annahm, wie die Differenz zwischen den Anlagewerten und insbesondere der nun passiven Ausgleichsposten zeigen. Obwohl Flick das Grundkapital in mehreren Schritten von 50 auf 28 Millionen RM reduzierte, stieg das im Unternehmen arbeitende Eigenkapital aufgrund der hohen offen und verdeckt thesaurierten Gewinne an.

Diese Entwicklung, die sich für andere Großunternehmen ebenfalls nachweisen läßt (s.u.), war den Zeitgenossen bekannt. In vielen Publikationen wiesen sie auf den enorm gestiegenen Selbstfinanzierungsgrad der Unternehmen hin, der die Banken als Kapitalgeber fast überflüssig erscheinen ließ.⁵⁸ Über den Umfang der Selbstfinanzierung allerdings waren sie auf grobe Schätzungen angewiesen, denn die Analyse der Ergebnisse der steuerlichen Buch- und Betriebsprüfung war ihnen aufgrund des Steuergeheimnisses nicht möglich.

Das Beispiel der Mitteldeutschen Stahlwerke ist keineswegs ein Einzelfall. Auch für Krupp und die Vereinigten Stahlwerke sind Steuerbilanzdaten erhalten. Im Familienunternehmen Krupp machte die Buchhaltung offenbar keinen großen Unterschied zwischen Steuerbilanzgewinn und internem Gewinn. Im Oktober 1945 stellte der Leiter der Finanzabteilung des Krupp-Konzerns für alliierte Ermittlungen im Rahmen der Kriegsverbrecherprozesse eine genaue Übersicht der ausgewiesenen und der „echten“ Konzerngewinne auf. Im Anhang erläuterte er den amerikanischen Ermittlern mit bemerkenswerter Offenheit:

56 Vgl. Willi Prion, *Das deutsche Finanzwunder*, 2. Aufl. Berlin-Willmersdorf 1938, 30-32.

57 Der niedrige Wert 1936/37 ist sicherlich auf die Abbuchung des an die Friedrich Flick KG abgetretenen ehemaligen Stahl- und Walzwerks Weber zurückzuführen.

58 H. Sternagel-Haase, *Kapitalmarkt und Investitionen*, Breslau 1937; Prion, *Finanzwunder* (wie Anm. 56), 33-48; Heinrich Strathus, *Die Zukunft des Kredits*, Berlin 1939. Vgl. dazu auch Christopher Kopper, *Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933-1939*, Bonn 1995, 198, 356

Spalte [i] stellt den in der veröffentlichten Handelsbilanz auf Beschuß von Vorstand und Aufsichtsrat ausgewiesenen Gewinn dar, der zur Verfügung der Aktionäre stand. Dieser Gewinn war willkürlich vom Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt worden, nach Absetzung von von ihnen festgesetzten Reserven und stellte nicht die tatsächlichen Gewinne der Gesellschaft dar [...]. Die Berechnung der Reserven lag im Ermessen von Vorstand und Aufsichtsrat. Durch das Konto der freien Reserven war es möglich, den veröffentlichten Gewinn bis auf die Höhe herabzusetzen, die Vorstand und Aufsichtsrat veröffentlichen wollten. Dies war nach deutschem Aktienrecht erlaubt und wurde allgemein so gehandhabt [...].

Spalte [ii] stellt das Nettoeinkommen dar nach Abzug von Steuern, Spenden und von den Steuerbehörden anerkannten Abschreibungen.⁵⁹

Tabelle 4: Handels- und Steuerbilanzgewinne der Fried. Krupp AG 1933/34-1942/43 (in RM)

Geschäftsjahr	Handelsbilanzgewinn i	Steuerbilanzgewinn ii	i / ii (in %)
1933/34	6.651.601	10.278.940	64,7
1934/35	9.689.548	57.216.392	16,9
1935/36	14.354.206	76.094.302	18,9
1936/37	16.226.877	88.657.222	18,3
1937/38	21.111.743	97.071.632	21,7
1938/39	22.705.615	60.099.825	37,8
1939/40	10.719.666	21.372.476	50,2
1940/41	10.894.132	111.555.216	9,8
1941/42	10.115.320	*55.617.746	18,2
1942/43	780.191	*36.956.977	2,1
1933/34-40/41	112.353.388	522.346.005	21,5

Anm.: * Endgültige steuerliche Veranlagung noch nicht erfolgt. Angegebene Werte daher Untergrenzen.

Quelle: Historisches Archiv der Fried. Krupp AG, WA 7f 1389.

Für die Vereinigten Stahlwerke (VSt) liegen neben Zahlen aus den 30er Jahren auch solche aus den 20ern vor. Wie Mittelstahl mußten auch die VSt Rücksicht auf die Aktionäre nehmen. Die Unterschiede zwischen dem ausgewiesenen Jahresgewinn (i) bzw. dem aus der Handelsbilanz errechenbaren Gewinn unter Berücksichtigung von Veränderungen der Reserven und des Grundkapitals (ii) zum Gewinn nach der Steuerbilanz incl. verdeckten Gewinnausschüttungen (iv) ist frappierend. Wie aus dem Betriebsprüfungsbericht hervorgeht, fühlten sich die VSt zur Ausschüttung einer finanziell im Grunde nicht zu rechtfertigenden Dividende von 6% gezwungen, da andernfalls die Kreditfähigkeit nicht nur des eigenen Unternehmens, sondern der ganzen deutschen Industrie vom Ausland in Frage gestellt worden wäre.⁶⁰

Wie bei Mittelstahl drehten sich auch bei den VSt die Verhältnisse in den 30er Jahren um. Die gute Ertragslage spiegelte sich jedoch in den Handelsbilanzen nur unzureichend wider. Wie viele andere Aktiengesellschaften auch, wiesen die VSt seit 1937/38 (bis 1942/43) mit 27,6 Mio. RM einen Gewinn aus, der genauso groß war wie die Dividendensumme.⁶¹ Unter diesen Umständen kann das zeitgenössische Diktum von der Dividendenrechtfertigungsbilanz kaum noch verwundern (Tabelle 5).

59 Historisches Archiv der Fried. Krupp AG, WA 7f 1389.

60 Thyssen-Archiv VSt/4258, Regierungsrat Dr. Nitz (RFM), BuB Vereinigte Stahlwerke AG 1926-1927/28.

61 Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 49 (1944), 1058. Dieses Ausweisverhalten hing mit dem Aktiengesetz vom 30.1.1937 zusammen, vgl. dazu Spoerer, Scheingewinne (wie Anm. 15).

Tabelle 5: Handels- und Steuerbilanzgewinne der Vereinigten Stahlwerke AG 1926-1928/29 und 1934/35-1937/38 (in RM)

Geschäftsjahr	Jahresgewinn i	Gewinn ii	Dividendensumme iii	Steuerbilanzgewinn iv	ii / iv (in %)
1926*	26.457.355	26.457.355	24.000.000	11.100.298	238,3
1926/27	50.536.000	50.542.000	48.000.000	22.504.605	224,6
1927/28	47.884.000	47.884.000	48.000.000	5.236.569	914,4
1928/29	48.530.000	48.530.000	48.000.000	10.415.640	465,9
1934/35	21.246.000	21.246.000	19.569.440	60.391.406	35,2
1935/36	22.856.000	6.856.000	20.698.375	45.696.494	15,0
1936/37	27.016.000	30.757.000	22.998.300	77.328.557	39,8
1937/38	27.600.000	78.112.000	27.600.000	74.856.303	104,3

* Rumpfgeschäftsjahr April bis September.

Quelle: Thyssen-Archiv, VSt/2521f., VSt/3863, VSt/4256, VSt/4258, VSt/4262 und VSt/4266; Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, diverse Jahrgänge.

Zusammenfassung

Die Bilanzanalyse ist ein Stiefkind der deutschen Unternehmensgeschichtsschreibung. Ursache dafür sind die Eigenarten des deutschen Bilanzrechts, die den Unternehmen einen derart weiten Spielraum im Ausweis der Vermögens- und Ertragslage zubilligen, daß die veröffentlichte (Handels-) Bilanz bis mindestens zum Aktiengesetz 1965 als Dividendenrechtfertigungsbilanz angesehen werden muß. Dreh- und Angelpunkt der zeitgenössischen Diskussionen um die Aktienrechtsreform waren daher immer die stillen Reserven, deren Legung es den Unternehmen ermöglichte, Gewinne zu verstecken, und deren Auflösung Verluste zu kaschieren half.

Aufgrund der Unmöglichkeit, den tatsächlichen Wert von Vermögensgegenständen präzise in Geldeinheiten auszudrücken, gibt es keine „wahre“ Bilanz. Insofern ist die Bilanzanalyse immer mit Unsicherheiten behaftet. Für unternehmenshistorische Untersuchungen eignet sich normalerweise am besten die interne Erfolgsrechnung als finanzwirtschaftliche Quelle, zumal sie den konzeptionellen Vorteil hat, daß sie die Perzeption des Unternehmens widerspiegelt. Sind entsprechende Akten nicht vorhanden, oder ist ein Vergleich mit anderen Unternehmen beabsichtigt, so bietet sich die hier vorgestellte Steuerbilanz als beste Approximation an die Fiktion der „wahren“ Bilanz an. Dabei sollte nicht außer acht gelassen werden, daß auch in der Steuerbilanz stillen Reserven gelegt werden konnten, insbesondere in den Jahren 1934 bis 1937. Doch kam sie nach einheliligem Urteil der Zeitgenossen dem vielzitierten Ideal der „Bilanzwahrheit und -klarheit“ weitaus näher als die Handelsbilanz.

Vor allem aus zwei Gründen ist die Steuerbilanz eine wertvolle unternehmenshistorische Quelle für finanzwirtschaftliche Fragestellungen bis mindestens in die 1960er Jahre: Zum einen versuchte der Gesetzgeber in der Steuerbilanz genau das zu verhindern, was er in der Handelsbilanz tolerierte, nämlich daß Unternehmen ihre Vermögens- und Ertragslage nach außen schlechter darstellen, als sie wirklich ist. Zum anderen wurde die Steuerbilanz seit 1925 durch die Betriebsprüfung einer staatlichen Kontrolle nach reichseinheitlichen Kriterien unterworfen. Nicht ohne Grund wurde die Steuerbilanz von den Gegnern der stillen Reserven als Paradigma für eine „wahre“ Bilanz dargestellt. Und nicht ohne Grund legte der Reichsverband der Deutschen Industrie, der in der Öffentlichkeit sowohl gegen die angeblich zu geringen AfA-Sätze als auch gegen die Betriebs-

prüfung als Institution opponierte, seinen eigenen bilanzanalytischen Untersuchungen nicht etwa die einfach zugänglichen Handelsbilanzen, sondern Steuerbilanzen seiner Mitgliedsfirmen mit der Begründung zugrunde, daß „die auf den Steuerbilanzen fußenden Zahlen [...] zweifellos der Wirklichkeit näher“ seien.⁶²

Somit sind Unternehmenshistoriker heute in der Lage, Daten auszuwerten, von denen die zeitgenössischen Betriebswirte und Bilanzanalytiker beklagten, daß sie ihnen aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zugänglich seien.⁶³ Es steht zu hoffen, daß sie sich diese Chance nicht entgehen lassen.

Anschrift des Autors: Mark Spoerer, Universität Hohenheim, Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit Agrargeschichte (570), Postfach 70 05 52, D-70593 Stuttgart; e-mail: spoerer@uni-hohenheim.de

62 Zusammen mit dem Statistischen Reichsamt wertete der RDI in mehreren Publikationen Steuerbilanzdaten aus, vgl.: Oskar Tetzlaff/Karl E. Moessner/Josef Kreuter, *Die Steuerbelastung der deutschen Industrie 1913 und 1925*, Berlin 1927; Bernhard Skrodzki/Karl Moessner, *Besteuerung, Ertrag und Arbeitslohn industrieller Unternehmungen im Jahre 1927*, Berlin 1929; Bernhard Skrodzki, *Die Steuer- und Soziallast der Industrie in der Krise*, Berlin 1934 (Zitat S. 11).

63 Ottmar Bühler, *Steuerrecht* (wie Anm. 25), 7f.; ders., *Die Unternehmenszusammenfassungen im Steuerrecht, insbesondere Grundzüge eines Konzernsteuerrechts*, in: *Steuer und Wirtschaft* 21 (1942), Sp. 728-818, hier Sp. 760.